

Geschäftsordnung

der

Regionalen Arbeitsgemeinschaft Region D

(RAG Reg D nach § 78 SGB VIII)

im Bezirk Steglitz Zehlendorf

Beschlossen am 10. September 2007

Inhaltsverzeichnis

<i>§ 1 Präambel.....</i>	<i>3</i>
<i>§ 2 Ziele der Regionalen Arbeitsgemeinschaft.....</i>	<i>4</i>
<i>§ 3 Aufgaben der Regionalen Arbeitsgemeinschaft.....</i>	<i>4</i>
<i>§ 4 Zusammensetzung der Regionalen Arbeitsgemeinschaft.....</i>	<i>5</i>
<i>§ 5 Beschlussfassung.....</i>	<i>5</i>
<i>§ 6 Wahlrecht, Vorsitz und Geschäftsstelle.....</i>	<i>7</i>
<i>§ 7 Sitzungen.....</i>	<i>8</i>
<i>§ 8 Sachverständige und Fachkräfte.....</i>	<i>8</i>
<i>§ 9 Wahl der Repräsentant/innen für das Strategische Zentrum Steglitz-Zehlendorf (SZ²)..</i>	<i>8</i>
<i>§ 10 Sonstiges.....</i>	<i>9</i>
<i>§ 11 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung.....</i>	<i>9</i>
<i>§ 12 Salvatorische Klausel.....</i>	<i>9</i>

§ 1 Präambel

1. Die Verwaltung des Jugendamtes Steglitz- Zehlendorf als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe des Bezirks gründen regionale Arbeitsgemeinschaften (RAG) gemäß § 78 SGB VIII auf der Basis der vier Regionen A-D des Jugendamtes.
2. Die RAG versteht sich als Forum aller in der Region Tätigen Träger der Jugendhilfe oder einzelner Projekte und Angebote, die für die Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Familien von Bedeutung sind.
3. Die bezirkliche Abstimmung der Arbeit der vier Regionalen AG erfolgt im Strategischen Zentrum Steglitz- Zehlendorf (SZ²).
 - 3.1. Aufgrund der Organisationsänderung der Berliner Jugendämter wird die Struktur der AG gem. § 78 SGB VIII im Organisationsbereich des Jugendamtes verändert. Inhalt und Form der Arbeit der Regionalen Arbeitsgemeinschaften (RAG) werden ab dem *Datum wird noch festgelegt* zwischen dem Strategischen Zentrum Steglitz- Zehlendorf (SZ²) und den RAG koordiniert.
 - 3.2. Die RAG entsenden dazu in das SZ² je vier Repräsentant/innen und zwar aus den Fachgebieten Jugendförderung, Kindertagesbetreuung, Psychosoziale Dienste und Familienunterstützende Hilfen.
 - 3.3. Die RAG berücksichtigen bei der Entsendung, dass a) die Geschlechterparität eingehalten ist und b) Träger im SZ² nicht mehrfach vertreten sind.
4. Die besondere Orientierung auf regionale Prozesse und Strukturen und ihre fachübergreifende Zusammensetzung ermöglichen die Konkretisierung und Umsetzung eines lebensweltorientierten und sozialräumlichen Ansatzes. Die RAG bringt sich dazu konstruktiv und professionell im Bezirk ein, um den fachlichen Diskurs zu fördern und das Wissen um besondere örtliche Problemlagen zu erweitern. Die öffentliche und freie Jugendhilfe übernehmen damit ihren Anteil an der Gestaltung und Entwicklung von Lebensqualität im Lebensraum von Kindern, Jugendlichen und Familien.
5. Die RAG berücksichtigt die Interessen aller Menschen einer Region.
6. Übergeordnete Zielsetzungen wie z.B. die Realisierung der Geschlechtergerechtigkeit (Gender Mainstreaming), Partizipation oder neuere soziale Entwicklungen und Tendenzen sind auch Bestandteil der regional orientierten Arbeit.
7. Die Mitglieder der RAG 78 D können zu jedem Thema die Bildung einer Unterarbeitsgemeinschaft (UAG) beantragen. Eine Unterarbeitsgruppe (UAG) soll die gesamte RAG von zeitraubenden Nachforschungen und Diskussionen entlasten. Sie soll der Versammlung ermöglichen, über entwickelte Konzepte und Vorschläge nach kurzer Beratung abzustimmen.

§ 2 Ziele der Regionalen Arbeitsgemeinschaft

Die RAG verständigt sich insbesondere auf:

1. Partnerschaftliche Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
2. Optimierung des Angebotes für Kinder, Jugendliche und Familien durch qualifizierte Kooperation.
3. Gewährleistung qualitative und quantitativ ausreichender Angebote entsprechend den allgemeinen fachlichen Erkenntnissen und Entwicklungen der Jugendhilfe.
4. Sicherung von Trägervielfalt und Pluralität.
5. Förderung von Integration und sozialer Teilhabe.
6. Steigerung der Eigenverantwortung durch sozialbürgerliches Engagement und Abbau von gesellschaftlichen, gesundheitlichen oder sozialen nachteilen für Kinder, Jugendliche und Familien.
7. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeiten für die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und Familien bedeutsam sind (z.B. KJGD, Polizei, Schule,....).

§ 3 Aufgaben der Regionalen Arbeitsgemeinschaft

Vorrangige Aufgaben der RAG sind:

1. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für das Strategische Zentrum (SZ²), den Jugendhilfeausschuss und andere Institutionen und Gremien.
2. Abstimmung von Angeboten mit dem Ziel der Vernetzung von Einrichtungen und Diensten und Initiativen.
3. Erhalt, Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung fachlicher Standards.
4. Planung und Durchführung Trägerübergreifender Projekte.
5. Interessenvertretung der Region in regionsübergreifenden Zusammenhängen und Gremien.
6. Analyse und Feststellung des regionalen Bedarfs unter Berücksichtigung der Lebenswelten und Lebensräume von Kindern, Jugendlichen und Familien.
7. Beteiligung in allen Phasen der Jugendhilfeplanung für die Region gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII und § 41 AG KJHG.
8. Berücksichtigung regionenübergreifender Interessen und Themen anderer bezirklicher Arbeitsgemeinschaften oder Gremien in einem ständigen Tagesordnungspunkt.

§ 4 Zusammensetzung der Regionalen Arbeitsgemeinschaft

1. Mitglieder der Regionalen Arbeitsgemeinschaft sind:
 - 1.1 Vertreter/innen der in der Region tätigen Träger der freien Jugendhilfe und anderer Leistungserbringer im Rahmen des SGB VIII.
 - 1.2 Vertreter/innen der regionalen Einrichtungen und Angebote des Jugendamtes Steglitz- Zehlendorf.
 - 1.3 Die Regionalleitung des Jugendamtes bzw. deren Vertretung.
 - 1.4 Die Regionalteamleitungen des Jugendamtes bzw. deren Vertretung.
 - 1.5 Ein/e MA des Fachreferates Tagesbetreuung von Kindern,
 - 1.6 Ein/e MA des Fachreferates Psychosoziale Dienste.
 - 1.7 Eine Fachkraft der Jugendhilfeplanung.
- 2 Vertreter/innen anderer Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit für die Arbeit der RAG von Bedeutung sind, können im Rahmen der Beschlussfassung in die RAG kooptiert werden.
- 3 Einzelpersonen und Initiativen könne auf Beschluss der RAG an den Sitzungen teilnehmen
- 4 Ist der Status eines freien Trägers strittig, entscheidet die RAG mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Mitgliedschaft.

§ 5 Beschlussfassung

1. Die Vertreter/innen von in der Region tätigen Trägern von Leistungen im Rahmen des SGB VIII, die nach § 75 SGB VIII anerkannt sind oder anerkannt werden könnten, sind mit jeweils einer Stimme pro Träger stimmberechtigt. (Trägeranzahl x 1)
2. Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt:
 - 2.1 Die Regionalleitung des Jugendamtes bzw. deren Vertretung. (1)
 - 2.2 Die Regionalteamleitungen des Jugendamtes bzw. deren Vertretung. (4)
 - 2.3 Ein/e MA des Fachreferates Tagesbetreuung von Kindern, (1)
 - 2.4 Ein/e MA des Fachreferates Psychosoziale Dienste. (1)
3. Vor Beschlussfassungen ist eine Abstimmungsberechtigung durch das Sprecher/innen-gremium festzustellen.

4. Empfehlungen und Stellungnahmen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet.
5. Minderheitenvoten und deren Begründung sind auf Antrag zu protokollieren.
6. Den Mitgliedern der Regionalen Arbeitsgemeinschaft bleibt es unbenommen, im eigenen Namen Stellungnahmen abzugeben, zu erarbeiten oder einzubringen. Über solche Aktivitäten wird die RAG zeitnah informiert.
7. Die Mitglieder der RAG 78 D können zu jedem Thema die Bildung einer Unterarbeitsgemeinschaft (UAG) beantragen.
 - 7.1 Der Antrag zur Bildung einer UAG kann formlos mit Angabe ihres Arbeitsauftrages während jeder Sitzung der RAG 78 D gestellt werden.
 - 7.2 Über die Bildung einer UAG entscheidet die RAG 78 D mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Auflösung oder das Ruhen der UAG wird die RAG 78 D unverzüglich informiert.
 - 7.3 Die UAG ist der RAG 78 D über eine/n selbstgewählte/n Sprecher/in berichtspflichtig.
 - 7.4 Die UAG darf keine, die Mitglieder der RAG 78 D verpflichtende Erklärung abgeben.
 - 7.5 Auf Antrag der UAG befindet die RAG 78 D über die Ergebnisse der UAG. Wenn aus Termingründen die Beschlussfassung der RAG über (Zwischen-) Ergebnisse nicht möglich ist, können die Sprecher/innen der RAG 78 D für diesen Fall durch die RAG 78 D zu dieser Beschlussfassung ermächtigt werden.
 - 7.6 Die über den Arbeitsauftrag der UAG entwickelten Ergebnisse sind geistiges Eigentum der RAG 78 D. Die Verwertung dieser Ergebnisse durch einzelne Mitglieder muss den anderen Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.
 - 7.7 Eine UAG kann zur Erreichung ihres Arbeitsauftrages weitere Unterarbeitsgruppen (UUAG's) einsetzen. Diese sind der UAG so verpflichtet, wie die UAG der RAG 78 D.
 - 7.8 Die „Runden Tische“, die Prävention und die Öffentlichkeitsarbeit sind Bestandteile der Arbeit der RAG 78 D und werden als UAG's behandelt.

§ 6 Wahlrecht, Vorsitz und Geschäftsstelle

1.
 - 1.1 Die Vertreter/innen von in der Region tätigen Trägern von Leistungen im Rahmen des SGB VIII, die nach § 75 SGB VIII anerkannt sind oder anerkannt werden könnten, haben das aktive und das passive Wahlrecht.
 - 1.2 Die Vertreter/innen der öffentlichen Jugendhilfe haben nur das aktive Wahlrecht.
 - 1.3 Neue Mitglieder der RAG müssen ihren Status nach Abs.1. bis zwei Wochen vor der nächsten RAG- Sitzung dem Sprecher/innengremium bekannt geben, um in das Mitgliederverzeichnis mit Wahlrecht aufgenommen werden zu können.
2. Die RAG wählt für jeweils 2 Jahre bis zu 3 Sprecher/innen und die gleiche Anzahl Stellvertreter/innen, die den einzelnen Sprecher/innen zugeordnet werden. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, nach dem Mitgliederverzeichnis stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Aufgaben des Sprecher/innengremium bestehen in:
 - 3.1 der Vertretung der RAG nach aussen.
 - 3.2 der Sitzungsvorbereitung mit den Vertreter/innen des Jugendamtes.
 - 3.3 der Feststellung des Wahlrechts der Mitglieder nach Abs.1.
 - 3.4 die Weitergabe der Daten für das Mitgliederverzeichnis an die Geschäftsstelle bis 1 Woche vor der nächsten Sitzung der RAG.
 - 3.5 der Sitzungsleitung.
 - 3.6 der Protokollorganisation.
 - 3.7 der Dokumentation im Internet.
- 4 Der Regionale Dienst des Jugendamtes übernimmt die Aufgabe einer Geschäftsstelle, erledigt auf Veranlassung des Sprecher/innengremium den Versand von sonstigen Materialien und führt ein zu den RAG-Sitzungen aktualisiertes Mitgliederverzeichnis, aus dem der Umfang des Wahlrechts nach Abs.1. zu ersehen ist.

§7 Sitzungen

1. Die RAG legt zu Beginn jedes Jahres bis zu vier Sitzungstermine fest. Sie berücksichtigt dabei die Sitzungstermine des SZ².
2. Zu den Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages eingeladen.
3. Weitere Sitzungstermine werden von der RAG mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
4. Das Sprecher/innengremium kann bei Bedarf außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Einladungen erfolgen 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages.
5. Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied beim Sprecher/innengremium bis eine Woche vor Veröffentlichung der Einladungen anmelden.
6. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.
7. Der Sitzungsverlauf ermöglicht Raum und Zeit für die inhaltliche Diskussion der Fachgebiete Jugendförderung, Tagesbetreuung von Kindern, Psychosoziale Dienste und Familienunterstützende Hilfen.

§ 8 Sachverständige und Fachkräfte

1. Bei Bedarf können zu den Sitzungen externe Sachverständige beratend hinzugezogen werden.
2. Weitere Fachkräfte aus der Verwaltung des Jugendamtes können bei Bedarf nach Absprache mit der Leitung des Jugendamtes beratend hinzugezogen werden.

§9 Wahl der Repräsentant/innen für das strategische Zentrum Steglitz-Zehlendorf (SZ²)

1. Die Mitglieder der RAG wählen durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vier Repräsentant/innen und jeweils eine Stellvertretung für 2 Jahre in das SZ². Diese sollen jeweils das fachliche Spektrum Jugendförderung, Tagesbetreuung von Kindern, Psychosoziale Dienste sowie der familienunterstützenden Hilfen vertreten können.
Inwieweit alle Plätze belegt werden, wenn eine Repräsentanz nicht verfügbar ist, entscheidet die RAG. Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass sowohl der Geschlechterverteilung als auch der Trägervielfalt Rechnung getragen wird.

2. Die Repräsentant/innen des SZ² können gleichzeitig auch Sprecher/innen der RAG sein.
3. Die Repräsentant/innen haben im SZ² ein freies Mandat. Sie berichten regelmäßig in der RAG.
4. Die Repräsentant/innen sind abwählbar, wenn 5 Mitglieder der RAG dies schriftlich beim Sprecher/innengremium beantragen. Das Sprecher/innengremium beruft zeitnah schriftlich-postalisch unter Bekanntgabe des Grundes eine Sondersitzung (§ 7 Nr. 4) ein. Über den Antrag wird mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
5. Ist eine Neuwahl erforderlich, wird der Zeitpunkt der Neuwahl in der Sondersitzung verhandelt

§10 Sonstiges

Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben:

1. Die Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in der Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§4 SGB VIII).
2. Die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einschließlich der Planungsverantwortung (§79 SGB VIII).

Die an der RAG beteiligten Träger nehmen sowohl an der Gestaltung als auch an den entstehenden Kosten für die Webseite www.ag78.de Anteil.

§11 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung wird mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (lt. GO vom 24.11.2003) beschlossen und tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft. Sie ersetzt die GO vom 24.11.2003.
2. Änderungen dieser Geschäftsordnung müssen auf der Tagesordnung unter Angabe eines Formulierungsvorschlages angemeldet werden. Sie bedürfen zur Bestätigung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Geschäftsordnung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieser Geschäftsordnung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.